

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

88.

Verordnung

**über das Landschaftsschutzgebiet „Beienroder Holz“
(Staatsforst) im gemeindefreien Gebiet Beienrode
und im Bereich der Gemeinde Beienrode,
Landkreis Braunschweig.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. 1. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) und der Änderung vom 24. 6. 1970 (Nds. GVBl. S. 237 — Erstes Anpassungsgesetz) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. 9. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — (Amtsblatt für den Nieders. Verw. Bezirk Braunschweig Nr. 1 vom 25. 1. 1971 S. 9) hiermit verordnet:

§ 1

(¹) Die im Absatz 2 festgelegten Grundstücke werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiete dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(²) Das Landschaftsschutzgebiet „Beienroder Holz“ umfaßt folgende Grundstücke:

Gemeindefreies Gebiet Beienrode

Flur 1, Flurstück: 12/40, 13/40, 40/6 halb, 40/7 halb, 40/8 halb, 40/9, 42/2 halb, 42/3, 80, 81.

Flur 2, Flurstück: 44/3 halb, 44/4, 82.

Flur 3, Flurstück: 77/2, 77/3.

Gemeinde Beienrode

Flur 1, Flurstück: 183.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet „Beienroder Holz“ ist in der beim Landkreis Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter der Nr. 5 geführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig — als höhere Naturschutzbehörde — und beim Nieders. Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Flurstücksbezeichnung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,

b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,

c) unbefugt Feuer anzumachen,

d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,

e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,

f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,

g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,

h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,

i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde — zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. 4. 1956 — Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Braunschweig — als untere Naturschutzbehörde —:

a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,

b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,

c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln und Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,

d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. 5. 1968 (Nds. GVBl. Seite 87),

e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,

f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprengleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,

g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,

h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. 3. 1936 (Nds. GVBl. Sb. II S. 914) verboten ist,

i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,

j) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,

c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,

e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(*) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(*) Die Errichtung von landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden im Außenbereich als Folge einer Änderung der Nutzungsform und der Wechsel von forst- zu landwirtschaftlicher Nutzung bedürfen der vorherigen Erlaubnis nach § 4 dieser Verordnung. Die untere Naturschutzbehörde kann diese Maßnahme nur untersagen, wenn sie die im § 2 genannten Wirkungen hätten und die vorgesehenen Maßnahmen aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht notwendig sind.

§ 6

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die untere Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat, oder auf Kosten des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 7

Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch Aufstellung von Schildern (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 8

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung des Landkreises Braunschweig über die Landschaftsteile „Abteilungen 55 und 56 des Revierförsterbezirkes Campen“ (Staatl. Forstamt Lehre) vom 2. 7. 1956 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. 7. 1959, S. 71).

Braunschweig, den 16. Februar 1971

Landkreis Braunschweig
— als untere Naturschutzbehörde —
Lauenstein Geffers
Landrat Oberkreisdirektor

89.

Zweckverband

Wasserversorgungsverband Salzgitter — Peine.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in Hildesheim
vom 1. Februar 1971

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßer Prüfung durch die von dem Kommunalprüfungsamt der Regierung Hildesheim beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft, Hannover, auf Grund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen des Wasserversorgungsverbandes Salzgitter-Peine in Peine sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß des Rumpfwirtschaftsjahres 1969 (1. 4.—31. 12. 1969) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

Hildesheim, den 1. Februar 1971

Der Regierungspräsident
Im Auftrage
Fischer

90.

Geschäftsverteilungsplan 1971 des Verwaltungsgerichts Braunschweig.

Bekanntmachung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts
Braunschweig vom 4. März 1971

Hier: Änderung des Besetzungsplans vom 1. Januar bis 1. März 1971

Zugeteilt:

Verwaltungsgerichtsrat L a d w i g
der Fachkammer für Bundespersonalvertretungs-
sachen,
Verwaltungsgerichtsrat Dr. D e m b o w s k i
der Fachkammer für Landespersonalvertretungs-
sachen.

Versetzt an das Verwaltungsgericht Braunschweig:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H a m a n n
(zugeteilt der I. Kammer Braunschweig),
Gerichtsassessor T h i e d e m a n n
(zugeteilt der II. Kammer Braunschweig).

Ausgeschlossen:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. S i e g f r i e d
aus der III. Kammer Lüneburg und den Fachkam-
mern für Bundespersonalvertretungssachen und für
Landespersonalvertretungssachen durch Abordnung
an das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg,
Verwaltungsgerichtsrat U n g e l e n k
aus der I. Kammer Braunschweig.

91.

Zusammensetzung des Vorstandes der Braunschweig-Stiftung.

Bekanntmachung der Braunschweig-Stiftung
vom 25. Februar 1971.

Das Niedersächsische Landesministerium hat in seiner Sitzung am 12. Januar 1971 auf Grund des § 4 der Satzung der Braunschweig-Stiftung vom 28. 1. 1934 (Br. GVS. S. 9) in der Fassung des Beschlusses des Braunschweigischen Staatsministeriums vom 25. 9. 1945 in Verbindung mit Artikel 55 (3) der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung vom 13. 4. 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Regierungsvizepräsident Heinrich Renner wird zum stellvertretenden Mitglied des Vorstandes (des Präsidenten Prof. Dr. Thiele) und zum Stellvertreter des Vorsitzers des Vorstandes ernannt.

92.

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Destedt.

Auf Grund der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) in Verbindung mit § 40 Nr. 4 und § 72 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung sowie § 8 der Samtgemeindeverordnung vom 27. Juni 1963 (Nds. GVBl. S. 306) hat